



Die Bundesregierung hat im Sommer 2002 ein Zehn-Punkte-Programm zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes veröffentlicht. Daraus wurde ein entsprechender Maßnahmenkatalog entwickelt, der u.a. im Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes sowie im Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes jeweils vom 21. April 2004 (Verabschiedung durch das Bundeskabinett) mündete.

Maßnahmenkatalog der Bundesregierung

Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetz vom 15.12.2003/21.04.2004 (BilReG)	Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes vom 08.12.2003/21.04.2004 (BilKoG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzrechtsänderungen <ul style="list-style-type: none"> - IAS-Verordnung - Modernisierungsrichtlinie - Fair Value-Richtlinie - Schwellenwertrichtlinie • Änderungen bezüglich der Prüferunabhängigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Auswahl des Abschlussprüfers - Ausschlussgründe 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Prüfstelle für Rechnungslegung <p>„Enforcement“</p>

In Ergänzung dieser Regelungen ist bis zum Ende des Jahres 2004 zur weiteren Internationalisierung des Handelsrechts ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geplant.

Zum Entwurf eines Bilanzkontrollgesetzes wurde schon Stellung genommen. Nachfolgend sollen nun die wesentlichen Komponenten des Entwurfes eines Bilanzrechtsreformgesetzes erläutert werden. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung der einzelnen Vorgaben der EU.

IAS-Verordnung

Ein wesentliches Ziel der Umsetzung der IAS-Verordnung war die Anwendbarkeit der IFRS für den Konzernabschluss deutscher Unternehmen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die Wertpapiere auf einem organisierten Markt nach dem Wertpapierhandelsgesetz ausgegeben haben, müssen die IFRS gemäß § 315a Abs. 1 und Abs. 2 HGB-E ab 01. Januar 2005 zwingend anwenden. Hinsichtlich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen hat sich der Gesetzgeber für ein Wahlrecht entschieden. Diese Unternehmen dürfen ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufstellen (§315a Abs. 3 HGB-E), sind jedoch dazu nicht verpflichtet. Hierdurch soll für die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, und dies sind insbesondere mittelständische Unternehmen, größtmögliche Flexibilität geschaffen werden, die im Einzelfall dann zu einer Anwendung der IFRS führen kann. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass trotz der Anwendung der IFRS bei bestehenden Lücken

in diesen Vorschriften darüber hinaus noch handelsrechtliche Regeln zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise für den Konzernlagebericht, der unverändert gemäß § 315 HGB zu erstellen ist.

Die Möglichkeit, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften auch für den Jahresabschluss nach Handelsrecht zur Anwendung zu bringen, hat der Gesetzgeber sehr restriktiv umgesetzt. Die Möglichkeit besteht hierzu künftig nur für informatorische Zwecke. Für alle anderen Zwecke ist grundsätzlich ein handelsrechtlicher Abschluss zu erstellen. Die Begründung hierfür liegt insbesondere darin, dass der handelsrechtliche Einzelabschluss sowohl Ausschüttungsbemessungs- als auch Steuerbemessungsgrundlage ist und man diese nicht durch besondere Regelungen der IFRS, z. B. nicht realisierte Gewinne, beeinflussen lassen wollte. Die Möglichkeit einer Aufhebung des Maßgeblichkeitsprinzips in diesem Zusammenhang und der damit verbundenen Schaffung eines eigenen Steuerbilanzrechts sieht der Gesetzgeber gegenwärtig als nicht geboten. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass die nationale Steuergesetzgebungskompetenz auf ein supranationales, privates Gremium verlagert wird.

Insoweit kann ein Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt werden und zusammen mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk auch zur Veröffentlichung gelangen. Zum jeweiligen Registergericht müssen jedoch ein Einzelabschluss nach Handelsrecht und ein entsprechender Bestätigungsvermerk eingereicht werden.

Inwieweit sich das einzelne Unternehmen für die Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Rechnungslegungsvorschriften entscheiden sollte, hängt von unterschiedlichsten Parametern ab. Insoweit ist es nicht von vornherein möglich, hier entsprechende Empfehlungen auszusprechen. Grundsätzlich sollten insbesondere mittelständische Unternehmen unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall entscheiden, ob eine Umstellung für sie sinnvoll ist.

Modernisierungsrichtlinie

Durch die Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie soll zum einen eine Internationalisierung der Rechnungslegung und zum anderen eine bessere Vergleichbarkeit der Rechnungslegung in der Europäischen Union hergestellt werden. Ein wesentlicher Faktor ist hier die Anpassung der Vorschriften zum (Konzern-)Lagebericht gem. §§ 289, 315 HGB. Für den Lagebericht soll erreicht werden, dass der Gehalt der entscheidungsrelevanten Informationen deutlicher wird. Insoweit ist beispielsweise



zukünftig erforderlich, dass die wesentlichen Ziele und Strategien des Managements beschrieben werden, dass eine Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft bzw. des Konzerns mit den wesentlichen Chancen und Risiken unter Angabe der zugrunde liegenden Annahmen, eine Angabe von Risikomanagementzielen und -methoden sowie ggf. eine Angabe über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren erfolgen. Dies würde zu einer deutlichen Ausweitung der Lageberichterstattung und ganz deutlich zu mehr Aufwand, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen führen. Eine weitere Präzisierung und Auslegung dieser Vorschriften wird voraussichtlich durch einen deutschen Rechnungslegungsstandard des DRSC erfolgen.

Weitere Aspekte der Modernisierungsrichtlinie sind die Themen der Konzernabschlussbefreiung für Teilkonzerne, das Verbot der Einbeziehung bestimmter Unternehmen in den Konzernabschluss sowie die Neugestaltung des Bestätigungsvermerks.

Fair Value-Richtlinie

Aus der Fair Value-Richtlinie wurden nur wenige Komponenten im Gesetzentwurf umgesetzt. Zentraler Punkt ist zukünftig die Angabepflicht im Anhang zu Umfang bzw. beizulegendem Zeitwert von derivativen Finanzinstrumenten. Weitere Anpassungen aufgrund der Fair Value-Richtlinie sind im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes Ende des Jahres zu erwarten.

Schwellenwert-Richtlinie

Im Rahmen der turnusmäßigen 5-jährigen Überprüfung der Schwellenwerte durch die EU-Kommission wurde eine 17-prozentige Anhebung der Schwellenwerte nach § 267 Abs. 1 bzw. 293 Abs. 1 HGB durchgeführt. Dies gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen haben.

Sonstige Änderungen

Im Rahmen der Umsetzung der IAS-Verordnung war eine formelle Aufhebung des bisherigen § 292a HGB hinsichtlich des befreienden Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften notwendig. Darüber hinaus wurde eine Neufassung von § 297 Abs. 1 HGB durchgeführt, so dass für alle Unternehmen der Konzernabschluss zukünftig aus Konzernbilanz, Konzern-GuV, Konzernanhang sowie Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung besteht. Hinsichtlich der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung liegen entsprechende deutsche Rechnungslegungsstandards vor, die präzise die Ausgestaltung derselben regeln. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus optional eine Segment-

berichterstattung für nichtbörsennotierte Unternehmen vorgesehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass diese Erweiterung des Konzernabschlusses eine erhebliche Belastung für mittelständische Unternehmen darstellt.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.